

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 499-18**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ausschuss für Finanzen	10.09.2018					
Hauptausschuss	13.09.2018					
Stadtrat	25.09.2018					

**Betreff:**

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Taube Landgraben", "Untere Bode" und "Elbaue"					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.

**Erläuterung/Begründung:**

Die Stadt Calbe (Saale) ist Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.

Von den drei Unterhaltungsverbänden werden für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung Beiträge erhoben, die Forderungen richten sich an das Mitglied des Unterhaltungsverbandes - Stadt Calbe (Saale).

Die Beiträge, die die Stadt Calbe (Saale) an die Unterhaltungsverbände zahlt, sind gemäß § 56 Wassergesetz LSA auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden ebenfalls auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“ wird vorgenommen, da das Verwaltungsgericht Halle mit Beschluss vom 09.06.2017 eine Ortssatzung die auf der Orientierungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandssatzung basierte (wie auch die der Stadt Calbe (Saale)), für rechtswidrig befunden hat.

Im Wesentlichen begründete das Gericht seine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren damit, dass aufgrund des Prinzips des Vorteilsausgleichs eine Regelung rechtswidrig sei, nach der derjenige zum Umlageschuldner bestimmt werde, der nur oder bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Inhaber einer Eigentums- oder nutzungsrechtlichen Rechtsposition sei. Das Gericht stellte fest, dass zu einem bestimmten Stichtag ein Eigentümer zur Zahlung der Verbandsumlage herangezogen wird, der nicht im gesamten Erhebungszeitraum Eigentümer war.

Die zu beurteilenden Rechtsauffassungen sind jedoch umstritten.

Zwischenzeitlich ist beim Verwaltungsgericht Halle ein Hauptsacheverfahren anhängig, in welchem eben diese Rechtsfragen aufgeworfen worden.

Die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt gehen dahin, die Satzung in der als Anlage beigefügten 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“ zu ändern.

Alle vorgenommenen Änderungen wurden in der 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“ unterstrichen dargestellt. Die Änderung im § 7 wurde aus Sicht der Verwaltung vorgenommen, die Kleinbetragsregelung ist von 5 Euro auf 2,50 Euro reduziert. Der Aufwand der Ermittlung der Umlage ist so oder so entstanden, eine Bescheidung sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen.

### **Anlagenverzeichnis:**

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		